Fachstelle zur Vermeidung von Haft

GELDVERWALTUNG UND VERMITTLUNG IN GEMEINNÜTZIGE ARBEIT

Jahresbericht 2024

Bundeslagebild Haftvermeidung 2024

Im Jahr 2024 traten mehrere bedeutende Änderungen in Kraft, die die Arbeit in der Haftvermeidung beeinflusst haben. Die wichtigsten Aspekte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Änderungen im Umrechnungsmaßstab für Ersatzfreiheitsstrafen

Ab dem 1. Februar 2024 wurde der Umrechnungsmaßstab für Ersatzfreiheitsstrafen auf 2:1 geändert, was die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe bei nicht gezahlten Geldstrafen halbiert. Auch die Anzahl der Stunden für gemeinnützige Arbeit, um eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, wurde entsprechend reduziert.[1] [2] [3] [4]
Die neuen Regelungen betreffen jedoch nur Verurteilungen ab dem 1. Februar 2024, während für frühere Fälle weiterhin der alte 1:1-Umrechnungsmaßstab gilt. Dies führt zu Herausforderungen in der Fallbearbeitung, da unterschiedliche Umrechnungsmaßstäbe angewendet werden müssen, was zu rechtlichen Unsicherheiten beim Klientel und einem erhöhten Erklärungsbedarf führen könnte. Zudem erfordert die Umstellung technische und administrative Anpassungen, was Verzögerungen und einen erhöhten Arbeitsaufwand nach sich ziehen kann. Die Fachstellen müssen ihre Arbeitsprozesse und Beratungsansätze anpassen, um die neuen Regelungen korrekt umzusetzen und den Betroffenen eine faire Lösung anzubieten. [5]

Trotz dieser Anpassung bleibt die tägliche Arbeitszeit für gemeinnützige Tätigkeiten in der Regel bei sechs Stunden. Das bedeutet, dass mit 6 Stunden Arbeit, ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann.
Gemeinnützige Arbeit bleibt eine zentrale Alternative zur Haft, um kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden.[6]

Insgesamt wird auf eine Reduktion von Ersatzfreiheitsstrafen abgezielt, alternative Sanktionsformen wie gemeinnützige Arbeit oder Zahlungserleichterungen sollen gestärkt werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt mehr Fälle auf die Fachstelle zukommen werden. Ob und wie sich die Neuerungen jedoch auf die Fallarbeit im Einzelnen auswirken wird, kann derzeit noch nicht abschließend festgestellt werden. Dafür liegen in der Fachstelle zur Vermeidung von Haft derzeit noch zu geringe Fallzahl vor, die den Neuerungen unterliegen. Es wird jedoch mit neuen Entwicklungen gerechnet und diese werden weiter beobachtet.

---

[1] https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/neue-regelung-zur-ersatzfreiheitsstrafe-laender-erhoehen-stundenzahl-bei-freier-arbeit (Stand: Januar 2025)
[2] https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1221_Gesetz_Ueberarbeitung_Sanktionenrecht.html (Stand: Januar 2025)
[3] https://kripoz.de/2024/02/01/kaum-mehr-als-ein-schritt-in-die-richtige-richtung-kritische-anmerkung-zur-reform-der-ersatzfreiheitsstrafe/ (Stand: Januar 2025)
[4] https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1221_Gesetz_Ueberarbeitung_Sanktionenrecht.html (Stand: Januar 2025)
[5] https://fbsb-nrw.de/2024/04/umrechnungsmassstab-einer-geld-in-eine-ersatzfreiheitsstrafe-halbiert/ (Stand: Januar 2025)
[6] dpa-infocom, dpa:250308-930-397557/1 (Stand: Januar 2025)

Mögliche Auswirkungen auf die Stellenfinanzierung

Diese Veränderung zieht auch potenzielle Auswirkungen auf die Finanzierung der Fachstellen zur Vermeidung von Haft nach sich. Die Fachstellen finanzieren sich über Fallpauschalen zu vermiedenen Hafttagen. Auch die AGV („Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermeidung von Haft“) – von welcher die Fachstelle zur Vermeidung von Haft in Rosenheim Teil ist – hat diese Problematik erkannt und sich für eine Verbesserung und klare Regelungen eingesetzt. Die Fallpauschalen wurden erfreulicherweise durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz erhöht. Wie in der Vergangenheit reichen diese Fallpauschalen weiterhin nicht für eine vollumfängliche Finanzierung aus. Umso wichtiger sind Bußgeldzuweisungen von der Justiz.

Fachstelle zur Vermeidung von Haft

Die Fachstelle der Diakonie Rosenheim handelt im Auftrag der Staatsanwaltschaften und der Gerichte als Vermittlungsstelle in gemeinnützige Arbeit. Seit September 2019 wird auf Anordnung der Staatsanwaltschaften auch die sogenannte „Geldverwaltung“ durchgeführt. Es handelt sich um eine Ratenzahlung, die Menschen angeboten wird, die von Transferleistungen wie Bezüge vom Jobcenter, von der Agentur für Arbeit oder Rente leben.

Ziel der Fachstelle ist die **Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.** Wir begleiten unser Klientel, organisieren und koordinieren die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit, die Geldverwaltung zur Tilgung von uneinbringlichen Geldstrafen und die Erfüllung von Arbeitsauflagen im Rahmen einer Bewährungsauflage oder Verfahrenseinstellung.

Zielgruppe bilden Personen, die eine Geldstrafe oder eine Bewährungsauflage erhalten haben. Unsere Fachstelle berät Menschen in dieser Situation, vermittelt sie in geeignete Arbeitsstellen und begleitet und kontrolliert deren Ableistung. Im Rahmen der Geldverwaltung veranlassen und unterstützen wir die ordnungsgemäße Ratenzahlung von Geldstrafen. Die **Zuständigkeit** der Fachstelle bezieht sich auf volljährige Personen aus der Stadt und dem Landkreis Rosenheim, den Landkreisen Ebersberg, Miesbach, Bad Tölz – Wolfratshausen und Weilheim – Schongau.

Unser Angebot

Betroffene erhalten telefonisch oder im persönlichen **Erstgespräch** alle notwendigen Informationen zur **Geldverwaltung** und/oder **Ableistung von gemeinnütziger Arbeit**. Es erfolgt eine individuelle **Vermittlung** in eine adäquate und wohnortnahe Einsatzstelle bei kirchlichen, sozialen und kommunalen Einrichtungen, die Gemeinnützigkeit vorweisen können. Wir bieten **sozialpädagogische Beratung** und **Begleitung** während der Ableistung der Arbeitsauflage und/oder Geldverwaltung. Weiterhin unterstützen wir bei Antragstellungen und vermitteln bei Bedarf an andere Fach- und Beratungsstellen.

Wir verstehen uns als Dienstleister gegenüber der Justiz. Als solcher bringt er die Einsatzstellen und Betroffene zusammen und überwacht den Fortgang der gemeinnützigen Arbeit und der Geldverwaltung.

Die **Einsatzstellen** gewinnen Mitarbeitende auf Zeit, die idealerweise mit persönlichem Interesse und Engagement ihre Arbeit ableisten. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes. Immer wieder werden auch Personen aus der gemeinnützigen Arbeit in reguläre Arbeitsverhältnisse übernommen, nachdem sie ihre Arbeitsfähigkeit unter Beweis gestellt haben.

So war 2024

Insgesamt lässt sich ein deutlich aufsteigender Trend bei den Geldstrafen feststellen. Die Anzahl hat sich mehr als verdoppelt. So werden häufig höhere Geldstrafen von der Justiz verhängt. Bei einer Umwandlung der Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit stellen wir häufig fest, dass diese nur zum Teil abgeleistet werden, obwohl die Stundenanzahl seit Februar 2024 halbiert wurde. Dies lässt sich vor allem mit den multiplen Problemlagen des Klientels erklären.

Es zeichnet sich zunehmend bei der Vermittlung ab, dass ein Teil unseres Klientels nur über geringe oder gar keine Deutschkenntnisse bzw. Englischkenntnisse verfügt. Dies erschwert die Vermittlungstätigkeit immens und ist häufig nicht möglich, da dies für die Einsatzstellen einen unzumutbaren hohen Aufwand bedeutet.

Jedoch gibt es auch Fälle von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen, die äußerst zuverlässig und bemüht ihre gemeinnützige Arbeit ableisten.

Bei den Bewährungsauflagen ist eine deutliche Steigerung im Vorjahr eingetreten.

Der psychosoziale Beratungsbedarf blieb ungebrochen hoch.
Aufgrund der Verurteilungen (Drogendelikte, Diebstähle, Körperverletzung und Vandalismus) konnte das Klientel hauptsächlich in eigene diakonische Einrichtungen vermittelt werden.

Der Kontakt mit den Einsatzstellen (Tierheime, Friedhöfe, Altenheime, Klinikküchen, Sozialkaufhäuser, Bauhöfe) funktioniert sehr gut und die Fachstelle ist in engem Austausch.

Vermittlungsaufträge und Zuweisungen 2024

Bei den **Vermittlungsaufträgen** wird unterschieden zwischen Vermittlungsaufträgen die von den **Staatsanwaltschaften** eingehen (Gemeinnützige Arbeit bei uneinbringlicher Geldstrafe) und Vermittlungsaufträgen durch die **Gerichte** (gemeinnützige Arbeit als Auflage im Rahmen einer Bewährung). Darüber hinaus melden sich viele Klienten und Klientinnen selbständig bei der Fachstelle. Nicht alle Vermittlungsaufträge

münden auch in einer gemeinnützigen Arbeit oder Geldverwaltung. Gründe können beispielsweise ein Umzug, keine Kontaktaufnahme oder Kontaktabbruch zur Fachstelle sein. Sobald wir unser Klientel in gemeinnützige Arbeit oder Geldverwaltung vermitteln, wird von einer **Zuweisung** gesprochen.

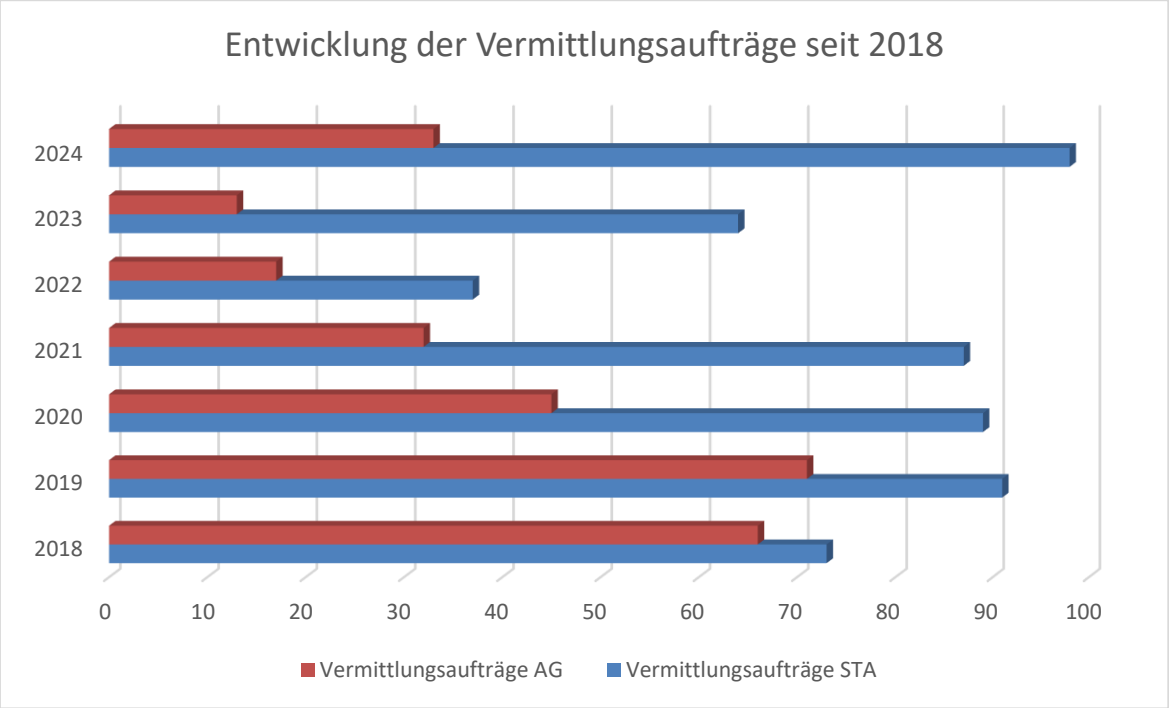

Wie aus der Grafik hervorgeht, sind die Vermittlungsaufträge durch die Staatsanwaltschaften wieder deutlich angestiegen, die der Amtsgerichte ebenfalls.

Vermittlungsaufträge Verlauf 2024

	Laufende Fälle aus dem Vorjahr (2023)	**Neuzugänge im Jahr 2024**	**Gesamt**
Geldstrafen	24	82	106
Bewährungsauflagen	5	33	38
Geldverwaltung	7	16	23

Insgesamt zeigt die Tabelle, wie viele Fälle aus dem Vorjahr weiterbearbeitet wurden und wie viele neue Fälle im Jahr 2024 hinzugekommen sind, wobei jede Kategorie ihren eigenen Verlauf und Anstieg an neuen Fällen zeigt. Dabei ist hervorzuheben, dass rund 64% der gesamten Fälle des Jahres 2024 Geldstrafen waren.

Vermittlungsaufträge durch die Staatsanwaltschaften

Im Jahr **2024** kamen **98** Erwachsene wegen einer uneinbringlichen Geldstrafe zu uns. Die Anzahl der Vermittlungsaufträge durch die Staatsanwaltschaften ist zum Vorjahr um rund **27%** gestiegen.

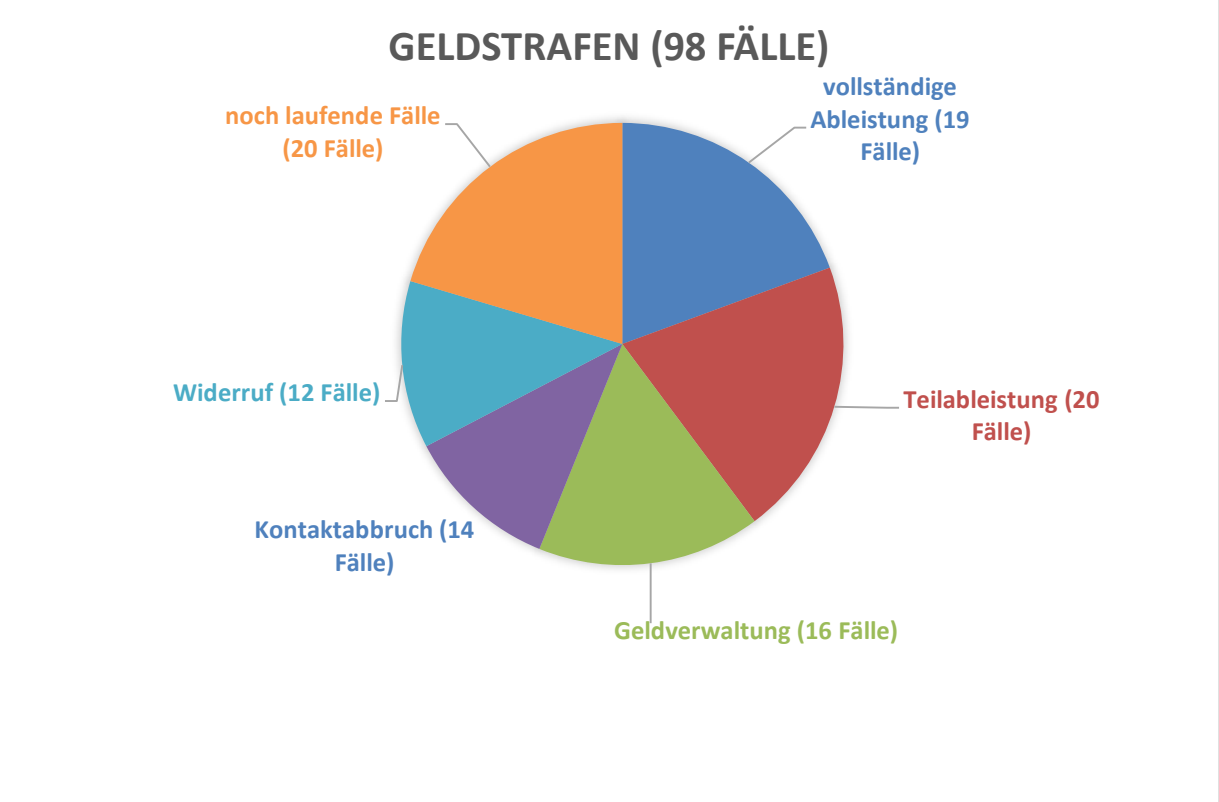

In der Fachstelle zur Vermeidung von Haft konnten 2024 **98 Neuzugänge von Geldstrafen inkl. Geldverwaltung** verzeichnet werden.
Von den **98** Personen haben **19** Personen die gemeinnützige Arbeit vollständig abgeleistet, **20** Personen haben ihre Stunden nur zum Teil abgeleistet und für **16** Personen konnte im Rahmen der Geldverwaltung eine Ratenzahlung ihrer Geldstrafe eingeleitet werden. Hier wurde zum Großteil die maximale Laufzeit der Ratenzahlung von insgesamt 36 Monaten vereinbart.
14 Personen haben den Kontakt zur Fachstelle abgebrochen. Die gemeinnützige Arbeit wurde bei **12** Personen widerrufen. **20** Fälle wurden als noch laufende Fälle aus Vorjahren mitgenommen.

Es wurden im Jahr 2024 durch die Vermittlungen in gemeinnützige Arbeit der Fachstelle insgesamt rund **6.410 Stunden** abgeleistet. Dies führte zu **1.068 vermiedenen Hafttagen**.
Im Rahmen der Geldverwaltung wurden **1.855 Stunden** geleistet. Dies führte zu **309 vermiedenen Hafttagen.**
Unsere Fachstelle zur Vermeidung von Haft hat im Jahr 2024 insgesamt somit **1.377 Hafttage** im Rahmen von Staatsanwaltschaftlichen Zuweisungen vermieden.

In der folgenden Grafik werden alle Neuzugänge betrachtet, die gemeinnützige Arbeit im Rahmen von Sozialstunden abgeleistet und Raten im Rahmen der Geldverwaltung bezahlt haben.

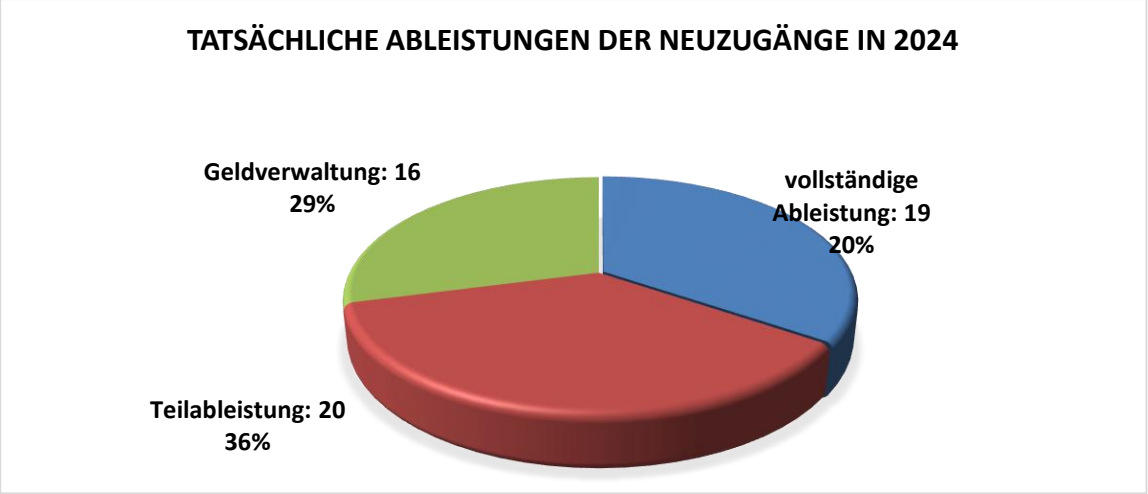

Im Jahr 2024 haben 20% vollständig abgeleistet, 29% nahmen an der Geldverwaltung teil und 36% konnten eine Teilableistung ermöglichen. Im Kontext der Haftvermeidung bezeichnet eine **Teilableistung** die teilweise Erfüllung einer auferlegten Strafe oder Verpflichtung. Dies kann sich auf die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit oder die Zahlung von Geldstrafen in Raten beziehen.

Vermittlungsaufträge nach Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweigstelle Rosenheim

Vermittlungsaufträge	2024: 51 Fälle	2023: 28 Fälle
Vermiedene Hafttage	593	444

Staatsanwaltschaft Traunstein

Vermittlungsaufträge	2024: 9 Fälle	2023: 14 Fälle
Vermiedene Hafttage	97	159

Staatsanwaltschaft München I + II

Vermittlungsaufträge	2024: 33 Fälle	2023: 19 Fälle
Vermiedene Hafttage	548	401

Sonstige Staatsanwaltschaften

Vermittlungsaufträge	2024: 2 Fälle	2023:3 Fälle
Vermiedene Hafttage	0	119

Im Jahr 2024 gab es bei der Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweigstelle Rosenheim sowie bei der Staatsanwaltschaft München I und II eine Steigerung der Vermittlungsaufträge und der vermiedenen Hafttage im Vergleich zu 2023. Bei der Staatsanwaltschaft Traunstein und den sonstigen Staatsanwaltschaften ging sowohl die Zahl der Vermittlungsaufträge als auch die vermiedenen Hafttage zurück, wobei bei den sonstigen Staatsanwaltschaften 2024 keine Hafttage vermieden wurden.

Vermittlungsaufträge durch Amtsgerichte

Bei Probanden und Probandinnen mit Bewährungsauflage zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit sind die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als das Doppelte gestiegen. Insgesamt erhielten wir hier im vergangenen Jahr **33 Vermittlungsaufträge** durch Amtsgerichte. **5 Fälle wurden aus dem Jahr 2023 übernommen**.

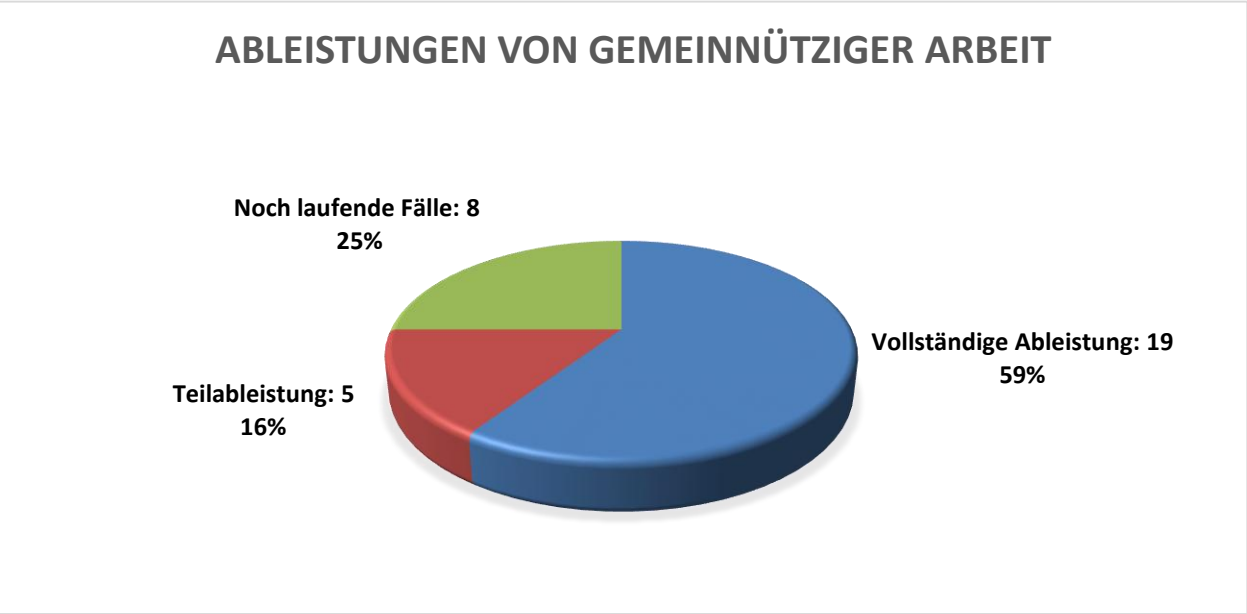

38 Personen mit Bewährungsauflage haben somit insgesamt **1.921 Stunden** abgeleistet. **19 Personen** haben ihre Stunden vollständig abgeleistet.
5 Personen haben ihre Stunden nur teilweise abgeleistet. **8 Personen** leisten ihre gemeinnützige Arbeit noch ab. **5 Personen** haben keinen Kontakt zu unserer Fachstelle aufgenommen.

Vermittlungsaufträge nach Amtsgerichten

In der folgenden Aufstellung ist zu sehen, dass der überwiegende Teil der Vermittlungsaufträge durch Amtsgerichte durch das Amtsgericht Rosenheim erfolgte.

Amtsgericht Rosenheim

Vermittlungsaufträge	2024: 30 Fälle	2023: 11 Fälle
Davon abgeleistete Stunden	1.635	611

Andere Amtsgerichte

Vermittlungsaufträge	2024:8 Fälle	2023: 2 Fälle
Davon abgeleistete Stunden	286	400

Psychosoziale Beratung

Der Anteil der psychosozialen Beratung innerhalb der Vermittlung nimmt immer mehr zu. Unter sogenannten „Vermittlungshemmnissen“ versteht man Einschränkungen der Probandinnen und Probanden mit sozialen und/oder gesundheitlichen Problemen. Dies können Suchterkrankungen, psychische Auffälligkeiten, antisoziale Verhaltensweisen oder mangelnde Sprachkenntnisse sein.

Vermittlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bei Geldstrafen

Die Fachstelle erreichten auch Anfragen von Personen mit Fluchthintergrund, die eine Geldstrafe abzuleisten hatten. So wurde die Fachstelle von **23** Asylsuchenden aufgesucht. Dies stellt eine Verdopplung der Anfragen im Vergleich zum Vorjahr dar. Von diesen Personen konnten rund **39%** (10 Personen) in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden., wobei **6 Personen** ihre Stunden vollständig und **4 Personen** zumindest teilweise abgeleistet haben.
26% (6 Personen) nahmen an der Geldverwaltung teil. Weitere **30%** (7 Personen) haben die Maßnahme abgebrochen und angekündigt mit einer Ratenzahlung zu beginnen.

Vermittlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bei Bewährungsauflagen

Unter den **38 durch Bewährungsauflagen zugewiesenen Personen** befanden sich **19 Menschen mit Fluchthintergrund** (50%). Das bedeutet die Anzahl der Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit einer Bewährungsauflage ist im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen. Von **19 Personen** leisteten **12 Personen** ihre Strafe vollständig durch gemeinnützige Arbeit ab. **Eine Person** leistete ihre Stunden nur teilweise ab. **Drei Personen** leisten aktuell noch ihre Stunden ab. **Zwei Personen** konnten nicht ausfindig gemacht werden. **Eine weitere Person** hat eine Umwandlung der Stunden in eine Geldauflage beantragt.

Finanzierung

Wie eingangs beschrieben, gibt es die Fachstelle nach wie vor keine gesicherte Regelfinanzierung. So finanziert sich die Fachstelle zur Vermeidung von Haft über Zuwendungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Justizministerium vergütet nach Abschluss eines Falls für jeden vermiedenen Hafttag einen bestimmten Tagessatz, welcher sich in erster Linie aus der Höhe des Verpflegungsgeldes für Inhaftierte errechnet. Im letzten Jahr hat sich dieser Satz erfreulicherweise erhöht.
Bei Probanden mit Bewährungsauflagen werden von Gerichten und Staatsanwaltschaften Bußgelder zugewiesen. Dies sichert bisher den Fortbestand unserer Arbeit.

Die Fachstelle gehört der „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermeidung von Haft“ als Gründungsmitglied an und orientiert sich an deren Qualitätsstandards (www.agv-bayern.org).

Dank

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften für die langjährige, gute und vertrauensvolle Kooperation sowie für die finanzielle Unterstützung unserer Arbeit durch Bußgeldzuweisungen.

Ebenfalls danken wir dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die Vergütung vermiedener Hafttage und die Bereitschaft auf die aktuellen Entwicklungen einzugehen.

Und nicht zuletzt gilt unser ganz besonderer Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einsatzstellen, für ihre Bereitschaft, die von uns vermittelten Personen in ihren Einrichtungen und Betrieben einzusetzen und für die gute Zusammenarbeit.

Rosenheim im März 2025

Kontakt
Diakonie Rosenheim
Fachstelle zur Vermeidung von Haft
Innstraße 72
83022 Rosenheim
Tel: 08031 - 3009 10 61
Fax: 08031 - 3009 10 16
E-mail: faga@sd-obb.de